

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 306/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mina L. [REDACTED],

T. [REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED] - Straße [REDACTED] M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Gemäß den Grundsätzen von BGH RzW 1970, 503 verneint das Berufungsgericht die Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und damit ihre Anspruchsberechtigung nach §§ 150, 151, 28 ff BEG. Damit scheidet die verlangte Abhilfe aus. Daß im Erstbescheid die Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG nicht verneint worden ist, steht nicht entgegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (seit RzW 1972, 341; 344) prüfen die Entschädigungsorgane im Zweitverfahren ohne Bindung an die Begründung der früheren Entscheidung, ob dem Antragsteller die verlangten Leistungen nach dem Gesetz zustehen.

- 3 -

Auch die Hilfsbegründung des Berufungsurteils trägt unabhängig von Ermessenserwägungen der Entschädigungsbehörde die Verweigerung jeder Abhilfe. Sie liegt auf tatsächlichen Gebiet und wirft keine Rechtsfragen im Sinne des § 219 Abs. 2 EEG auf.

Mai

Dr. Thumm

